

# **Satzung des Turnvereins Attendorn 1900 e.V.**

## **A – Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein wurde im Jahre 1900 gegründet. Er führt den Namen " Turnverein Attendorn 1900 e. V." (Kurzname "TV Attendorn 1900 e.V."). Er hat seinen Sitz in Attendorn und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere bei Jugendlichen sowie Förderung des Gemeinschaftslebens. Er beschränkt sein Aufgabengebiet nicht auf bestimmte Sportarten, ist aber auch nicht verpflichtet, alle Sportarten in seinen Sportbetrieb aufzunehmen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Der erweiterte Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B - Mitgliedschaft**

### **§ 4 Arten der Mitglieder**

Zu den Mitgliedern des Vereins zählen:

Erwachsene Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)

Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden-

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter\*innen in Textform.

Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und ist nur in Form einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand gültig.

Die Austrittserklärung muss 4 Wochen vor den vorgenannten Terminen vorliegen. Das ausgetretene Mitglied hat den Beitrag bis zu den vorgenannten Terminen zu entrichten.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes:

Schädigung des Ansehens des Vereins

Missachtung der Satzung und Ordnung des Vereins

Missachtung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Jahreshauptversammlungen

Verstoß gegen das Schutzkonzept

Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung

kann der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel Mehrheit des Vorstandsbeschlusses erforderlich.

Mit dem Tage des Austritts bzw. Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß den Vorstands- und Abteilungsbeschlüssen an den Übungsstunden des Vereins teilzunehmen und die dem Verein zur Verfügung gestellten oder vereinseigenen Sportstätten und - Einrichtungen nach den erlassenen Benutzungsordnungen und unter Beachtung der Haus- und Platzordnung zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen und der Jahreshauptversammlung, können dort zu Delegierten bestimmt werden und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

Für jugendliche Mitglieder kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen durch den geschäftsführenden Vorstand eingeschränkt werden. Sie sind nicht in die Ehrenämter des Vereins, ausgenommen den Jugendausschuss, wählbar. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und, soweit sie über 16 Jahre alt sind, das Wahlrecht ausüben.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen, zu

befolgen und die Beiträge termingerecht zu bezahlen.

## **§ 8 Beitragspflicht, Kassenführung, Versicherung**

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern ein zusätzlicher Sonderbeitrag erhoben werden. Die Höhe solcher Sonderbeiträge wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Ein durch Sonderbeitrag entstandener Sachwert geht entschädigungslos in das Vereinsvermögen über.

Wer länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, kann - nach mündlicher oder schriftlicher erfolgloser Mahnung - ausgeschlossen werden.

Alle Mitglieder sind durch den Verein gegen Unfall, den sie sich bei sportlichen Übungen oder Veranstaltungen innerhalb des Vereins zugezogen haben, gemäß den abgeschlossenen Versicherungsverträgen versichert.

Jeder Unfall ist sofort - in besonderen Fällen innerhalb von 3 Tagen – der Geschäftsstelle zu melden.

## **C – Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins sind**

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand
3. Der Vereinsjugendversammlung

### **§ 10 Die Jahreshauptversammlung (JHV)**

Die JHV findet einmal jährlich für die Mitglieder des Vereins statt. Sie ist vom Ressortleiter „Kommunikation und Kooperation“, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit der Angabe der Tagesordnung durch eine Anzeige im Sauerlandkurier für den Kreis Olpe und auf der Homepage des Vereins unter [www.tv-attendorn.de](http://www.tv-attendorn.de). Außerdem werden Kurzmitteilungen mit Hinweis auf die Versammlung in der Lokalpresse und in den sozialen Medien des Vereins veröffentlicht.

Die Tagesordnung der JHV muss enthalten:

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des erweiterten Vorstands
4. Wahlen und Bestätigungen, sofern erforderlich
5. Festsetzung der Beiträge
6. Genehmigung des Haushaltsplanes

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen müssen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt oder mindestens die Hälfte der Sportabteilungen oder 10 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die so beantragte außerordentliche JHV muss spätestens 2 Monate nach Antragseingang erfolgen. Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen § 10, Abs. 2.

Stimmberechtigt in der JHV sind alle Mitglieder über 16 Jahre, als Mindestalter der Wählbarkeit muss das 16. Lebensjahr vollendet sein.

Falls eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist in der Einladung hierauf hinzuweisen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der JHV nur

abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem/der Ressortleiter\*in „Geschäftsführung“ des Vereins eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.  
Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 11 Der Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus dem "Geschäftsführenden Vorstand" und dem "Erweiterten Vorstand".  
Ist in dieser Satzung vom "Vorstand" die Rede, so ist damit der "Erweiterte Vorstand" gemeint.

Zum "Geschäftsführenden Vorstand" gehören:

Der/Die Ressortleiter\*in „Kommunikation und Kooperation“  
Der/Die Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“  
Der/Die Ressortleiter\*in „Geschäftsführung“  
Der/Die Ressortleiter\*in „Finanzen“  
Der/Die Ressortleiter\*in „Medien“

Zum "Erweiterten Vorstand" gehören:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes  
Die Abteilungsleiter\*innen  
Der/Die Vereinsjugendleiter\*in  
Bis zu 4 Beisitzer\*innen

Der geschäftsführende Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Beschlüsse für Richtlinien und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks. Er fasst seine Beschlüsse in den zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuberufenden Sitzungen. Ihm obliegt die Vornahme von Ersatzwahlen gem. § 12 dieser Satzung.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Ressortleiter\*in "Vereinsentwicklung und Sportbetrieb", bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen) Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ressortleiter\*in "Vereinsentwicklung und Sportbetrieb".

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen,  
Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, die JHV tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
Er ist vom/von der Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Der "Geschäftsführende Vorstand" ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten. Jede personelle Änderung des geschäftsführenden Vorstandes und der Satzung ist im Vereinsregister einzutragen.  
Der geschäftsführende Vorstand und jedes seiner Mitglieder ist in der JHV für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Sitz und Stimme in allen Abteilungsversammlungen. Die Abteilungen sind verpflichtet, von allen Versammlungen dem Geschäftsführenden Vorstand Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Vorstandswahl**

Der geschäftsführende Vorstand wird von der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neuwahlen finden im jährlichen Wechsel wie folgt statt:

in den Jahren mit gerader Jahreszahl für

den/die Ressortleiter\*in „Kommunikation und Kooperation“  
den/die Ressortleiter\*in „Geschäftsführung“  
den/die Ressortleiter\*in „Medien“  
bis zu 2 Beisitzer\*innen

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für

den/die Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“  
den/die Ressortleiter\*in „Finanzen“  
bis zu 2 Beisitzer\*innen

Übergangsregelung für das Jahr 2026:

In der Jahreshauptversammlung 2026 werden der/die Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“ und „Finanzen“ als Übergangsregelung nur für ein Jahr gewählt. Im Jahr 2027 finden die Wahlen wieder nach regulärem Rhythmus statt.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden von der JHV bestätigt:

die Abteilungsleiter\*innen  
der/die Jugendleiter\*in

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die bis zur nächsten JHV gültig ist.

Wenn ein Organ des geschäftsführenden Vorstands laut Satzung nicht ordnungsgemäß besetzt ist, kann der geschäftsführende Vorstand aber trotzdem ordnungsgemäße Beschlüsse beschließen.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

Ressortleiter\*in „Kommunikation und Kooperation“

Er/ sie vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und allen in Frage kommenden Gremien.

Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“

Im Rahmen der Gesamtleitung des Vereins obliegt dem/der Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“ insbesondere die Koordination sämtlicher sportlicher Belange in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleiter\*innen und dem/der Ressortleiter\*in „Kommunikation und Kooperation“, insbesondere bei der Organisation, Rechtsfragen, Verwaltung und den Finanzfragen des Vereins.

Er/sie beruft die JHV und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie, bei deren/dessen Verhinderung erfolgt dies durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Posten kann mit bis zu 2 Personen besetzt werden.

Ressortleiter\*in „Geschäftsführung“

Er/sie unterstützt die Ressortleiter\*innen „Kommunikation und Kooperation“ und „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“ für den Bereich Verwaltung und Organisation. Er/ sie ist verantwortlich für die Akten- und Protokollführung bei den vom/von der Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“ einberufenen Versammlungen und Vorstandssitzungen.

#### Ressortleiter\*in „Finanzen“

Er/sie verwaltet das Barvermögen des Vereins. Er/sie ist für das Finanzwesen des Vereins, die Aufstellung und Abwicklung der jährlichen Haushaltspläne des Vereins verantwortlich, desgleichen für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und dafür, dass die Beschlüsse der Vereinsführung in dieser Sache befolgt werden.

#### Ressortleiter\*in „Medien“

Er/sie hält Kontakt zur lokalen Presse, pflegt die sozialen Medien des Vereins (Homepage und soziale Medien des Vereins) und gibt Informationen der Abteilungen an die Öffentlichkeit weiter.

#### Die Abteilungsleiter\*innen

Die Abteilungsleiter\*innen führen die Sportabteilungen des Vereins gem. § 14 der Satzung. Sie werden von den Mitgliedern ihrer Abteilung für 2 Jahre gewählt und auf der JHV bestätigt.

#### Der/die Jugendleiter\*in

Er/sie vertritt den Verein in Jugendfragen, soweit diese Arbeit nicht durch den Vereinsvorstand oder durch die Abteilungsleiter\*innen übernommen wird. Er/ sie wird von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und durch die JHV bestätigt. Der/die Jugendleiter\*in beruft die Vereinsjugendversammlung und den Jugendausschuss des Vereins ein und leitet sie gemäß der Vereinsjugendordnung.

#### Die Beisitzer\*innen

Beisitzer\*innen können nach den Erfordernissen des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Entsprechend ihren Sachkenntnissen sollen sie die Arbeit des Vorstandes unterstützen.

### **§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen und Helfer\*innen abzuschließen.

Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet, Büromaterial usw.. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der/die Ressortleiter\*in „Finanzen“ ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen der Aufwandspauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Einzelheiten der Pauschalierung können in einer Finanzordnung des Vereins erlassen werden, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert werden kann.

## **§ 15 Gliederung des Vereins**

### **Abteilungen**

Die Mitglieder einer sportlichen Sparte können Abteilungen bilden. Die Bildung einer Abteilung ist genehmigungspflichtig durch den geschäftsführenden Vorstand; die endgültige Genehmigung wird durch die nächste JHV bestätigt. Die Abteilungen arbeiten selbständig nach den vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Richtlinien. Ihren Sportbetrieb wickeln sie selbständig ab. Die Mitglieder einer Abteilung wählen auf den Mitgliederversammlungen den/die Abteilungsleiter\*in und nach Bedarf weitere Mitglieder zur Bildung des Sportausschusses ihrer Abteilung. Die Abteilungsleiter\*innen leiten die Sportabteilung des Vereins nach den Richtlinien, die von der JHV und dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Sie werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl für 2 Jahre gewählt und von der JHV bestätigt. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind mindestens 1mal jährlich durchzuführen.

Die Sitzungen sind protokollpflichtig.

Jede Abteilung kann die Öffentlichkeit über den/die Ressortleiter\*in „Medien“ über ihre Leistungen, Erfolge und Veranstaltungen durch die Presse oder Informationen auf der Homepage [www.tv-attendorn.de](http://www.tv-attendorn.de) informieren.

Abteilungsspezifische Geräte werden von Abteilungsmitgliedern gepflegt und gewartet.

Zur Vertretung des Vereins gegenüber Behörden sind die Abteilungen nur im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand in Angelegenheiten der betreffenden Sportart berechtigt. Den Fachverbänden gegenüber können sie selbständig handeln, soweit die zu treffenden Vereinbarungen nicht den Beschlüssen der Vereinsorgane oder der Satzung entgegenstehen.

Der erweiterte Vorstand erkennt die Satzung derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

### **Buchführung und Kassenprüfung**

Der Verein ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Das zuständige Vorstandsmitglied ist der/die Ressortleiter\*in „Finanzen“. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer\*innen haben das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins. Zur JHV prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnungen. Der JHV legen sie den schriftlichen abgefassten Kassenprüfungsbericht vor.

Die Kassenprüfer\*innen dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Sie werden für 2 Jahre gewählt, und zwar scheidet in jedem Jahr einer aus. Wiederwahl ist nur nach Ablauf von 3 Jahren zulässig. Scheidet ein/e Kassenprüfer\*in vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand eine Ersatzwahl vornehmen.

### **Ausschüsse**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit nach Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Die Vorsitzenden solcher Ausschüsse werden vom erweiterten Vorstand berufen. Sie sollten in der Regel Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

Zu allen Ausschusssitzungen können die jeweiligen Vorsitzenden jederzeit andere Vorstandsmitglieder oder Sachverständige als Berater einladen, wenn die Sachlage dies erforderlich macht.

### **Vereinsjugendversammlung und Jugendausschuss**

Die Vereinsjugendversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses fest und wählt den/die Vereinsjugendleiter\*in und weitere Jugendvereinsvertreter\*innen. Der Jugendausschuss entscheidet, unbeschadet der Rechte der Vereinsorgane, über alle die Jugend betreffenden Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke.

Einzelheiten regelt die Jugendordnung des Vereins. Sie ist kein Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Personen bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte\*n, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

## **D – Verfahrens- und Geschäftsordnung**

### **§ 17 Versammlungen / Sitzungen**

Die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied ist berechtigt, für die JHV Anträge einzubringen - Einzelheiten § 10.

Bei Beschlussfassungen, außer über Satzungsänderungen, genügt die einfache Stimmenmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet und haben keine rechtliche Relevanz. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ressortleiter\*in „Vereinsentwicklung und Sportbetrieb“.

Die Abstimmung erfolgt durch Fragestellung:

" Für - Gegen - Enthaltung "

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Versammlungsleiter\*in sowie dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Über die Jahreshauptversammlung, die Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Abteilungen sind Protokolle zu fertigen.

### **§ 18 Wahlen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und in offener Abstimmung. Liegen zwei oder mehr Wahlvorschläge vor oder wird der offenen Abstimmung mit Mehrheit widersprochen, erfolgt die Wahl geheim. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, muss vor der Wahl gefragt werden, ob er bereit ist, das Amt zu übernehmen. Während der Wahlberatung muss der Kandidat, wenn es gewünscht wird, den Raum verlassen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat\*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat\*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten\*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat\*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein/e Kandidat\*in die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten\*innen das Amt angenommen haben.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Attendorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Haftpflicht**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 21 Inkrafttreten der Vereinssatzung**

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 19.04.2026 beschlossen.  
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Attendorn, den .....

-----  
Name XY  
Ressortleiter/in „Kommunikation und Kooperation“

-----  
Name XY  
Ressortleiter/in „Geschäftsführung“